

Neufassung der SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Verein der Eltern aus Kurdistan in Deutschland e.V. - YEKMAL -".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung
 - der Jugendpflege und der Jugendfürsorge
 - der Bildung und Erziehung
 - der Volks- und Berufsbildung
 - der Wissenschaft und Forschung.

Der Verein bezweckt weiter das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Migranten bundesweit unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft, zu verbessern und mit ihnen gemeinsam Möglichkeiten zu entwickeln, ihre Umgebung aktiv zu gestalten.

- (3) Diese Satzungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - 3.1 Hilfe zur Lösung der Probleme und Schwierigkeiten der Eltern, Kinder und Jugendlichen, Lehrer und Erzieher im Bildungs- und Erziehungsbereich. Der Verein hält hierfür Beratungs-, Informations- und Aufklärungsangebote bereit.
 - 3.2 Organisieren von Veranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungen,

Versammlungen und Seminaren; Anbieten von Sprachkursen und Lesungen

- 3.3 **Durchführung** von wissenschaftlichen Studien, Recherchen und **Erstellung von** Publikationen mit dem Ziel der Förderung von mehrsprachiger Erziehung, Erhöhung der Bildungschancen von Kindern und Erwachsenen und der gesellschaftlichen Partizipation von Minderheiten
- 3.4 Verbreitung bildungsbezogener Informationen und kultureller Beiträge mittels verschiedener Medien (Broschüren, Zeitungen, Internet, Radiobeiträgen, Veranstaltungen), Qualifizierungs- und Beratungsangebote für Eltern, Pädagog*innen und sonstige Fachkräfte im Bereich der Erziehung, Bildung, Partizipation und Mehrsprachigkeit, Anbieten von Sprachkursen, Erarbeiten und Verbreiten von Materialien für mehrsprachige Bildung und mehrsprachigen Unterricht
- 3.5 Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wie Freizeitgestaltung, Schularbeitshilfen, Förderunterricht, etc. um die Situation von Kindern und Jugendlichen im Erziehungs- und Bildungsbereich zu verbessern
- 3.6 Angebote der muttersprachlichen Erziehung und Bildung, die für die Erfolge der Kinder und Jugendlichen in Schule und Ausbildung von großer Bedeutung sind. Hierfür werden notwendige Arbeiten und Aktivitäten durchgeführt, um zu erreichen, dass muttersprachliche Erziehung in das Schulsystem integriert wird.
- 3.7 Sammlung und Weitergabe von Informationen an Vereine und Institutionen sowie Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Vereinen und Institutionen in Berlin und in den anderen Bundesländern, die vergleichbare Ziele verfolgen
- 3.8 Förderung der kurdischen Kultur und Sprache durch Veranstaltungen zur kurdischen Kultur und das Anbieten von Sprachkursen
- 3.9 Verbesserung des Zusammenlebens und der Lebensqualität von Migranten und Deutschen durch sozialpädagogische Angebote im Wohnbereich der Migranten und der deutschen Bevölkerung mit dem Ziel, beide Gruppen in ihrem Wohngebiet zu integrieren
- 3.10 Gründung und Betrieb von Einrichtungen im Erziehungs- und Bildungsbereich, wie Kindertagesstätten Jugendfreizeitheime, etc.
- 3.11 Hilfe und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien durch Angebote der Schularbeitshilfe, Unterstützung und Begleitung bei Behördengängen.

Zur Verwirklichung der Maßnahmen kann der Verein sich Hilfspersonen i.S.v. § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3
Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand entscheidet über den Antrag innerhalb von vier Wochen. Vor einer Entscheidung kann der Vorstand den Antragsteller anhören. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
- (3) Der Verein hat sowohl aktive wie fördernde Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit, haben aber volle Mitgliedschaftsrechte.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins;

- b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht bezahlt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung, soweit es sich nicht um einen Ausschluss wegen Beitragsrückständen handelt, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, innerhalb derer sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese Anrufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung an, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Über Fälligkeit und Höhe von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschließen.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung von Gremien beschließen, die freilich keine Organe sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen ist.
- (2) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Uhrzeit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Postabschrift sowie, sofern es über eine solche

verfügt, eine E-Mail-Anschrift und/oder eine Fax-Nummer dem Vorstand zu benennen. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gebracht oder per E-Mail oder per Fax versandt worden ist. Als Anschrift gilt die letzte, dem Vorstand vom Mitglied genannte Post- oder E-Mail-Anschrift oder Fax-Nummer.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Änderungsanträge zu mit der Tagesordnung übersandten Anträgen wie zu rechtzeitig eingereichten Anträgen sind in der Mitgliederversammlung stets zulässig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf Antrag in Textform von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 1/5 der Zahl der Vereinsmitglieder. Im Übrigen gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses als Nein-Stimmen (Beispiel: abgegebene gültige Stimmen 50, 20 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt). Jedes Mitglied, soweit es nicht Fördermitglied ist, hat eine Stimme.

Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Änderungsanträge können auch während der die Satzungsänderung behandelnden Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (6) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind der/die Leiter/in der Versammlung sowie ein/e Protokollführer/in zu wählen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiter/in/s sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des/der Versammlungsleiter/in/s über die Beschlussfassung enthalten. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung beizufügen. Zudem ist eine Liste der erschienenen Mitglieder beizufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Textform zu übermitteln und in der nächsten Mitgliederversammlung von dieser ggfs. zu genehmigen. Das Protokoll ist vom Verein aufzubewahren.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Finanzberichts desselben und des Prüfberichts gem. § 12
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und ggfls. Abwahl des Vorstandes oder von Mitgliedern desselben
 - d) Wahl des oder der Prüfenden gem. § 12
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Zweckänderungen
 - g) Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden und Institutionen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung tagt nichtöffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder anderes.
- (10) Der Tätigkeitsbericht und der Finanzbericht sind jährlich zum Schluss eines Kalenderjahres innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres vom Vorstand aufzustellen. Tätigkeitsbericht und Finanzbericht sind den Mitgliedern nach Unterzeichnung durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu machen, wobei Textform genügt.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt unter sich den/die 1. und den/die 2. Vorsitzenden sowie den/die Schatzmeister/in.
- (2) Arbeitnehmer/innen des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei eine/r der Vertretungsberechtigten 1. Vorsitzende/r oder 2. Vorsitzende/r sein muss.
- (4) Die **fünf** Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreise der natürlichen Mitglieder des Vereins jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit

bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt nicht für den Fall des Rücktritts oder der Abwahl. **Treten einzelne Mitglieder des Vorstandes zurück, findet eine Nachwahl vor dem Ablauf der Amtsperiode nicht statt.**

- (5) Bei groben Pflichtverletzungen ist die Abwahl des gesamten Vorstandes wie einzelner Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich. Abwahanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein, gemeinsam mit dem Zusatz „ggfls. Neuwahl“. Werden nur einzelne Mitglieder des Vorstandes abgewählt, endet die Amtszeit des/der neu gewählten Vorstandsmitgliedes/r mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder, wird der gesamte Vorstand abgewählt, beträgt die Amtszeit des sodann neu gewählten Vorstandes zwei Jahre.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich des Abschlusses und der Beendigung von Verträgen, insbesondere Arbeits- und Dienstverträgen gemäß den in der Vereinssatzung niedergelegten Vereinszwecken und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn, sofern der Vorstand sich eine Geschäftsordnung gegeben hat, dieser entsprechend eingeladen worden ist, sonst mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen worden ist und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen (vgl. hierzu auch § 9 Abs. 2).

- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und dies in Textform dem Verein mitteilen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagenerstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der jeweils gültigen Ehrenamtszuschale (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind

schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen. Für im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse (vgl. § 8 Abs. 7) gilt Satz 1 - auch mit Bezug auf das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder mit dem Umlauf- oder fernmündlichen Verfahren - sinngemäß.

- (2) Die Beschlüsse sind vom Verein aufzubewahren.

§ 10 **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und vom Verein unterhaltene unselbständige Einrichtungen eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Der/Die Geschäftsführer/innen können zu besonderen Vertretern des Vereins i.S.v. § 30 BGB bestellt werden. Auch die Bestellung zum besonderen Vertreter geschieht durch den Vorstand.
- (2) Der mit der/dem/den Geschäftsführer/in/n/innen zu schließende Vertrag wird mit diesen für den Verein vom Vorstand geschlossen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in/innen nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes wie der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihn/sie und/oder seinen/ihren Arbeits- oder Dienstvertrag betreffen.

§ 11 **Beirat**

- (1) **Bei Bedarf kann der Vorstand zur Begleitung der fachlichen Arbeit des Vereins einen Beirat berufen.**
- (2) **Der Beirat gibt Empfehlungen. Beschlüsse des Beirats sind nicht bindend.**
- (3) **Näheres wird in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt.**

§ 12 **Kassenprüfung / Prüfbericht**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die weder Arbeitnehmer des Vereins noch Mitglieder des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein dürfen, oder einen externen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sachverständig und unparteiisch den Finanzbericht schriftlich zu würdigen haben und

externen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sachverständig und unparteiisch den Finanzbericht schriftlich zu würdigen haben und

das Prüfungsergebnis den Mitgliedern zur Kenntnis bringen.

- (2) Die Prüfung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, der/die Prüfende/n erstattet/erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung dieser Bericht und empfiehlt/empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitglieder-versammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Satzungsänderungen nach Auflagen von Behörden oder Gerichten

Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts für Körperschaften oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **die Landesverbände des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, in denen der Verein Mitglied ist, und zwar in dem Verhältnis, in dem sich die jährlichen Mitgliedsbeiträge des Vereins an die jeweiligen Landesverbände in dem entsprechenden Jahr zu einander verhalten, mit der Auflage, den auf den jeweiligen Landesverband entfallenden Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke insbesondere für Projekte der Migrationsarbeit zu verwenden. Sollte ein Landesverband zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder des Wegfalles der Steuerbegünstigung des Vereins nicht mehr steuerbegünstigt sein, ist die Berechnung des auf die einzelnen Landesverbände entfallenden Vermögens ohne diesen Landesverband vorzunehmen.**

Diese Neufassung der Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins in der Mitgliederversammlung am 02.06.2023 einstimmig beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit zeichnen:


.....
(1. Vorsitzende/r)


.....
(2. Vorsitzende/r)